#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

39 (24.6.1921)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 39

ereffe

cheid

erden

dem b.

t bei ivat=

t im hin=

Frei=

Frei-

ons:

Ber=

rom=

nern

Ber= nnte

ngen chen.

com=

ein=

921

bent.

eten 3 311

gung

1 311

Karlsruhe, ben 24. Juni

1921

#### Inhalt:

Orbnung bes Dienftes ber Reichseisenbahnen. Nr. 126. Urlaub und Freisahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilsnahme an ben Tagungen ber Organisationsverbande.

Rr. 127. Untersuchungsführung bei Betriebsunfällen.

Dr. 128. Gifenbahnverfehrsordnung.

#### A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 125. Ordnung des Dienftes der Reichseifenbahnen.

A 6. Zb 41. (Abl. 39. 24. 6. 21.) Mit Wirfung vom 1. Juli 1921 wird bas Stationsamt Reuenburg im Bezirf der Betriebsinspettion Freiburg von der III. in die II. Rlaffe verfest.

Die Anlage B ber Berordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197 (Berordnungsblatt Nr. 2/1913) ift zu berichtigen.

## Rr. 126. Urlaub und Freifahrt an Gifenbahnbedienstete gur Teilnahme an ben Tagungen ber Organisationsberbanbe.

A 8. Zb 102. Rr. M 868. (Abl. 39. 24. 6. 21.) 1. Mit Bezug auf den mit Berfügung A 3. Zb 5. Rr. M 616 im Amtsblatt 22/1921 bekanntgegebenen Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 25. 3101 vom 8. April 1921 hat ber Heichsverkehrsminister auf ben Hinweis einer Gisenbahndirektion, daß ber § 20 bes Reichslohntarifvertrages bie Fortzahlung des Lohnes für die zur Teilnahme an den Berhandlungen erforderliche Zeit nicht vorsieht, mit Erlaß E. II. 26. Nr. 3871/21 vom 30. Mai 1921 weiterhin verfügt:

Es ift zutreffend, daß eine Lohnfortgewährung für bie Teilnahme von Arbeitern an den Tagungen ber Arbeitnehmerverbande im § 20 bes Lohntarifvertrages nicht vorgesehen ift, und daß baber eine tarifvertragliche Berpflichtung ber Berwaltung nach dieser Richtung hin nicht besteht. In meinem Erlaß — E. II. 25. Nr. 3101 — vom 8. April 1921 habe ich jedoch in der Form einer besonderen Bergünstigung Urlaub an Arbeiter für solche Zwecke zugestanden und es ist in den in

Frage kommenden Fällen auch der Lohn (§ 4 Ziffer 1 des Tarifvertrages) fortzuzahlen. 2. Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Berfügung A 3. Zb 5. Nr. M 616 im Amtsblatt 22/1921, daß etwa durch Die Beurlaubung entstehende Stellvertretungsfoften ohne Unfehung ber bienftlichen Tätigkeit bes zu Beurlaubenben von ben Organisationen zu tragen find, sowie die Bollzugsbestimmung 4, bag diefe Roften jeweils bem Bentralburo ber Gifenbahn-Generalbirettion mitzuteilen find, werden hierdurch nicht berührt.

### B. Betriebs=, Werkstätte= und Materialangelegenheiten.

#### Rr. 127. Untersuchungsführung bei Betriebsunfällen.

B 16. Bb 21. Nr. 297. (Mbl. 39. 24. 6. 21.) Die Führung ber Untersuchung bei Betriebsunfällen geschieht vielfach nicht nach ben in ber Dienstanweifung für ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren gegebenen Grundfagen und unter Einhaltung ber in § 7 ber Geschäftsanweifung für die Begirts- und Ortsftellen vorgeschriebenen Beit ber Erledigung. Dies hat gur Folge, baß die Untersuchungen ungewöhnlich in die Lange gezogen werben und öfters, felbst bei einfachen Fallen, einige Monate verftreichen, bis die Untersuchungsaften abgeschloffen und vorgelegt werben. Sind dann nachträglich noch Aufklärungen und weitere Erklärungen, etwa auf Ginsprachen gegen Straferkenntniffe usw. notwendig, so kann sich bas Personal infolge ber verfloffenen langen Beitdauer meiftens nicht mehr an die Einzelheiten ber Borgange erinnern; außerdem hat eine solche schleppende Geschäftsbehandlung den Nachteil, daß Maßnahmen, die sich aus dem Unfall oder dessen Nebenumständen ergeben, nicht so frühzeitig, als geboten ist, getroffen werden können. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß es Fälle gibt, die durch umfangreiche Erhebungen ein großeres Schreibwert verurfachen und eine langere Beitdauer zur Erledigung beanspruchen, jedoch durfen aber weber hierbei, noch in allen anderen Fällen Untersuchungsatten ohne zwingende Grunde langere Beit unbehandelt liegen bleiben. Bei Beurlaubungen ober Erfrankungen von an der Untersuchung Beteiligten find die Aften gleichwohl mit Aftenvermert weiterzuleiten und die ausgesetzten Erhebungen ju einem fpateren Zeitpunkt vorzunehmen.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Berfügung Bb 6, Nachrichtenblatt 58/1918, Abteilung III, Ifd. Rr. 14, in

gleichem Betreff und weisen barauf bin, daß unbegrundete Berfaumniffe obiger Urt fünftig verfolgt werben.

Das Berfonal ift zu unterweisen.

Bei biefem Anlag machen wir, um Zweifeln zu begegnen, noch barauf aufmerkfam, bag für Erstattung bes schriftlichen Berichts über Unfälle an den herrn Reichsverkehrsminister gemäß Erlaß E. IV. 45. Nr. 1984 vom 9. März 1921 unter II 1 und unserer Aufschriftsverfügung B 10. Bb 21. Rr. M 196 vom 5. April 1921 unter Absat 5 (zu II 1) nur die Bezirksstellen zuständig find, die bei Greigniffen, bei benen ein betriebsleitender Beamter von ihnen an ber Unfallftelle nicht zugegen war, Die erforderlichen Unterlagen von den Ortsstellen einverlangen. Gine Abschrift des schriftlichen Berichtes ift hierher vorzulegen.

#### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Rr. 128. Gijenbahnvertehrsordnung.

C 31. Vb 9. (Abl. 39. 24. 6. 21.) Nachstehend wird eine Berordnung des Herrn Reichsverkehrsministers bekanntgegeben:

Nr. 8154. Berordnung, betreffend Underung der Eisenbahn-Berkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzblatt 1909 Seite 93 ff). Bom 10. Juni 1921.

Auf Grund der Berordnung, betreffend die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Anderung der Berordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Berkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesehlatt Seite 1859) wird folgendes bestimmt:

Die nachträgliche, unter bem 16. Februar 1920 befanntgegebene Ergänzung bes § 13(2) ber Gifenbahn-Berkehrs

ordnung bom 23. Dezember 1908 folgenden Wortlauts:

"Bis auf weiteres können die Eisenbahnverwaltungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde den doppelten Betrag des den Fahrkarten aufgedruckten Preises erheben. Auf den Stationen, wo dieses Berfahren Plat greift, ist durch Schalkeraushang darauf hinzuweisen," wird aufgehoben.

Diese Berordnung tritt mit bem Tage ber Berkundung in Kraft.

Berlin, ben 10. Juni 1921.

Der Reichsbertehrsminifter

(gez.) Groener.

921

ba